

Anlage 1: Synopse Änderungen der Satzung über die Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung im Landkreis Darmstadt-Dieburg

Satzung in der Fassung vom 14.12.2015	Vorgesehene Änderungen (hervorgehoben)	Begründung
<p>§ 2 Abs. 3, Satz 2 und 3:</p> <p>Der bedarfsunabhängige Anspruch umfasst vier Betreuungsstunden pro Tag. Eine Förderung von mehr als vier Stunden täglich erfolgt entsprechend § 24 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII bei nachgewiesenem höherem individuellem Bedarf.</p>	<p>§ 2 Abs. 3, Satz 2 und 3:</p> <p>Der bedarfsunabhängige Anspruch beträgt bis zu 30 Betreuungsstunden pro Woche. Eine Förderung von mehr als 30 Betreuungsstunden pro Woche erfolgt entsprechend § 24 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII bei nach-gewiesenem höherem individuellem Bedarf.</p>	<p>Anpassung bzw. Angleichung an die regelmäßigen Betreuungszeiten institutionalisierter Einrichtungen. Höhere Flexibilität bei der Vereinbarung von Familie und Beruf.</p>
	<p>§ 2 Abs. 6 (neu):</p> <p>Zur Eingewöhnung des Kindes kann eine Förderung in Kindertagespflege bereits einen Monat vor dem Vorliegen der in § 24 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII genannten Voraussetzungen erfolgen.</p>	<p>Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf (z.B. Wiederaufnahme einer Beschäftigung nach der Elternzeit).</p>
<p>§ 4 Abs. 1 Satz 3:</p> <p>Die laufende Geldleistung wird in der Regel für maximal 9 Stunden pro Tag und 45 Stunden pro Woche gewährt.</p>	<p>§ 4 Abs. 1 Satz 3:</p> <p>Streichen</p>	<p>Die Vorgabe einer maximal möglichen Betreuungszeit macht angesichts unterschiedlichster und sich ständig ändernder Arbeitszeitmodelle, denen die Eltern unterworfen sind, keinen Sinn.</p>
	<p>§ 4 Abs. 1 Satz 3 und 4:</p> <p>Die Gewährung der laufenden Geldleistung beginnt beim Vorliegen der in den §§ 2 und 3 genannten Voraussetzungen am ersten Betreuungstag und endet am letzten Betreuungstag. Bei einer verspäteten Antragstellung wird die laufende Geldleistung frühestens ab dem 1. des Monats, in dem der Antrag der Tagespflegeperson beim Jugendamt eingeht, gewährt.</p>	<p>Klarstellung, dass die laufende Geldleistung nicht für weiter zurückliegende Zeiträume bzw. nach der Beendigung der Betreuung gewährt werden kann.</p>

<p>§ 4 Abs. 1 Satz 5:</p> <p>Die laufende Geldleistung wird der Tagespflegeperson monatlich im Voraus gezahlt.</p>	<p>Bisheriger Satz 4 wird Satz 5</p>	
<p>§ 4 Abs. 6:</p> <p>Während der Eingewöhnungszeit, die in der Regel 4 Wochen dauert, wird die laufende Geldleistung nach § 4 Abs. 2 bis 4 dieser Satzung entsprechend der vereinbarten Betreuungszeit gezahlt.</p>	<p>§ 4 Abs. 6:</p> <p>Während der Eingewöhnungszeit wird die laufende Geldleistung nach § 4 Abs. 2 bis 4 für die Dauer von bis zu vier Wochen entsprechend der nach der Eingewöhnungszeit förderungsfähigen Betreuungszeit gezahlt. Dauert die Eingewöhnungszeit länger als vier Wochen, werden die letzten vier Wochen vor dem Beginn der regulären Betreuung entsprechend der nach der Eingewöhnungszeit förderungsfähigen Betreuungszeit gezahlt. Für davor liegende Zeiträume wird die Höhe der laufenden Geldleistung anhand eines von der Tagespflegeperson vorzulegenden Stundennachweises berechnet.</p>	<p>Notwendige Konkretisierung der Satzungsregelung aufgrund von Praxiserfahrungen.</p>
	<p>§ 4 Abs. 7 (neu):</p> <p>Kosten, die der Tagespflegeperson für Mahlzeiten, Hygieneartikel und Windeln entstehen, sind durch die laufende Geldleistung nach § 4 Abs. 2 bis 4 nicht abgegolten. Sie sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.</p>	<p>Klarstellung und Anpassung analog § 3 Abs. 2 der Satzung der Stadt Darmstadt.</p>
<p>§ 5 Abs. 1:</p> <p>Der Betrag nach § 4 Abs. 2 bzw. Abs. 3 erhöht sich um 25 % je Stunde, wenn die Betreuungsleistung in der Zeit zwischen 06:00 Uhr und 07:30 Uhr oder zwischen 18:00 Uhr und 22:00 Uhr erbracht wird.</p>	<p>§ 5 Abs. 1:</p> <p>Der Betrag nach § 4 Abs. 2 bzw. 3 erhöht sich um 25 % je Stunde, wenn die Betreuungsleistung in der Zeit zwischen 06:00 Uhr und 07:00 Uhr oder zwischen 17:00 Uhr und 22:00 Uhr erbracht wird.</p>	<p>Angleichung an die Kernzeiten von Kindertageseinrichtungen, die in der Regel zwischen 07:00 Uhr und 17:00 Uhr liegen. Auch die Betreuungsangebote für Grundschulkinder enden in der Regel spätestens um 17:00 Uhr.</p>

<p>§ 5 Abs. 4:</p> <p>Die Entscheidung über eine Erhöhung der Stundensätze nach § 4 Abs. 2 bzw. Abs. 3 für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf (§§ 27 ff., 35 a SGB VIII) ist einzelfallbezogen durch den Allgemeinen Sozialen Dienst zu treffen.</p>	<p>§ 5 Abs. 4:</p> <p>Der Betrag nach § 4 Abs. 2 bzw. Abs. 3 erhöht sich um 50 % je Stunde, wenn die Tagespflegeperson ein Kind mit besonderem Förderbedarf betreut. Voraussetzung ist, dass der besondere Förderbedarf durch ein ärztliches Gutachten oder eine Stellungnahme des Sozialen Dienstes des Jugendamtes nachgewiesen ist und die besondere Eignung der Tagespflegeperson seitens des Jugendamtes festgestellt wurde. Sofern aufgrund des besonderen Förderbedarfes vorrangige Ansprüche auf Geldleistungen nach gesetzlichen Regelungen außerhalb des SGB VIII bestehen, sind diese auf den Erhöhungsbetrag nach Satz 1 anzurechnen.</p>	<p>Änderung unter Berücksichtigung der Regelung der Stadt Darmstadt und vorrangiger Ansprüche nach anderen Gesetzen (z.B. Frühförderung nach SGB XII).</p>
<p>§ 6 Abs. 1:</p> <p>Die laufende Geldleistung wird sowohl während der Urlaubszeit der Tagespflegeperson als auch bei Krankheit der Tagespflegeperson oder des Kindes sowie entschuldigtem bzw. unentschuldigtem Fernbleiben des Kindes gezahlt, jedoch höchstens bis zu insgesamt 30 Arbeitstagen pro Jahr.</p>	<p>§ 6 Abs. 1:</p> <p>Die laufende Geldleistung nach § 4 Abs. 2 bis 4 wird sowohl während der Urlaubszeit der Tagespflegeperson als auch bei Krankheit der Tagespflegeperson gezahlt, jedoch höchstens bis zu insgesamt 30 Betreuungstage pro Jahr. Beginnt die Gewährung der laufenden Geldleistung im Laufe des Kalenderjahres wird die Anzahl der Betreuungstage nach Satz 1 anteilig berechnet. Hierbei werden für jeden vollen Betreuungsmonat 2,5 Tage angesetzt. Das Ergebnis der Berechnung wird auf volle Tage aufgerundet.</p>	<p>Fehlzeiten des Kindes bleiben bei der Berechnung der 30 Betreuungstage, in denen laufende Geldleistung weitergewährt wird, zukünftig unberücksichtigt.</p>

	<p>§ 6 Abs. 2 (neu):</p> <p>Lässt sich die Tagespflegeperson in Absprache mit dem Jugendamt des Landkreises wegen Krankheit vertreten, wird die laufende Geldleistung nach § 4 Abs. 2 bis 4 für einen Zeitraum von maximal 10 Betreuungstagen pro Jahr sowohl an die erkrankte als auch an die sie vertretende Tagespflegeperson gezahlt. Beginnt die Gewährung der laufenden Geldleistung im Laufe des Kalenderjahres wird die Anzahl der Betreuungstage nach Satz 1 anteilig berechnet. Hierbei werden für jeden vollen Betreuungsmonat 0,83 Tage angesetzt. Das Ergebnis der Berechnung wird auf volle Tage aufgerundet. Voraussetzung für die Weitergewährung der laufenden Geldleistung an die erkrankte Tagespflegeperson ist, dass hierdurch die aufgrund Abs. 1 berechnete Gesamtzahl von Tagen pro Jahr, in denen aus den dort genannten Gründen keine Betreuung stattfindet bzw. stattgefunden hat, nicht überschritten wird.</p>	<p>Die Angleichung an die Vertretungsregelung der Stadt Darmstadt ist sinnvoll. Die Aufnahme einer differenzierten Regelung hinsichtlich der Vertretungszeiten ist erforderlich, da solche Fälle auftreten.</p>
<p>§ 6 Abs. 2</p> <p>Abweichungen von der vereinbarten Betreuungszeit sowie die Unterbrechung oder Beendigung des Betreuungsverhältnisses sind dem Landkreis von der Tagespflegeperson innerhalb von 5 Arbeitstagen mitzuteilen. Die Änderung des individuellen Bedarfes ist von den Personensorgeberechtigten rechtzeitig anzuzeigen.</p>	<p>§ 6 Abs. 3 (vorher Abs. 2):</p> <p>Abweichungen von der vereinbarten Betreuungszeit sowie die Unterbrechung oder Beendigung des Betreuungsverhältnisses sind dem Landkreis von der Tagespflegeperson innerhalb von 5 Arbeitstagen mitzuteilen. Gleiches gilt, sofern die in Abs. 1 genannte Anzahl an Tagen, in denen aus den dort genannten Gründen keine Betreuung stattgefunden hat, überschritten ist. Die Änderung des individuellen Bedarfs ist von den Personensorgeberechtigten rechtzeitig anzuzeigen.</p>	

<p>§ 7 Abs. 1 Satz 2:</p> <p>Lebt das Kind nur mit einem Elternteil so tritt dieser an die Stelle der Gesamtschuldner.</p>	<p>§ 7 Abs. 1, Satz 2:</p> <p>Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Gesamtschuldner.</p>	
	<p>§ 7 Abs. 3 (neu):</p> <p>Bei öffentlich geförderter Kindertagespflege gemäß dieser Satzung ist die Erhebung von zusätzlichen Elternbeiträgen durch die Tagespflegeperson mit Ausnahme der in § 4 Abs. 7 genannten Kosten nicht vorgesehen.</p>	<p>Urteil VG Darmstadt vom 13.09.2016 (Az.: 5 K 404/14.DA). Der Anspruch aus § 24 SGB VIII ist nur erfüllt, wenn der Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen zuzahlungsfreien Betreuungsplatz zur Verfügung stellen kann.</p>
	<p>§ 7 Abs. 4 (neu):</p> <p>Der Kostenbeitrag ist für die Dauer der Gewährung der laufenden Geldleistung nach § 4 Abs. 2 bis 4 zu entrichten. Ausfallzeiten in denen die laufende Geldleistung nach § 6 Abs. 1 weiter gewährt wird, berühren die Kostenbeitragspflicht nicht.</p>	<p>Klarstellung. Der Kostenbeitrag ist auch dann zu zahlen, wenn die laufende Geldleistung während der in § 6 Abs. 1 genannten Ausfallzeiten weitergewährt wird, obwohl keine Betreuung stattgefunden hat.</p>
<p>§ 9 Abs. 1:</p> <p>Soweit für mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig Kindertagespflege gewährt wird oder weitere Kinder eine Kindertageseinrichtung besuchen, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweite und jedes weitere Kind, das gleichzeitig betreut wird, um 50 %.</p>	<p>§ 9 Abs. 1:</p> <p>Soweit für mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig Kindertagespflege gewährt wird oder die/der Kostenbeitragspflichtige/n eine Gebühr oder einen Teilnahmebeitrag für weitere Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen bzw. an einer Betreuung vor bzw. nach dem Unterricht in einer Grundschule teilnehmen, zu entrichten hat/haben, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweite und jedes weitere Kind, das gleichzeitig betreut wird, bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises durch die/den Kostenbeitragspflichtige/n um 50 %:</p>	

<p>§ 9 Abs. 2:</p> <p>Soweit die Kindertagespflege ergänzend zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung gewährt wird, ermäßigt sich der Kostenbeitrag um 50 %, wenn die/der Kostenbeitragspflichtige/n gleichzeitig eine Gebühr oder einen Teilnahmebeitrag für eine Kindertageseinrichtung zu entrichten hat/haben.</p>	<p>§ 9 Abs. 2:</p> <p>Soweit die Kindertagespflege ergänzend zu einer Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder einer Betreuung vor bzw. nach dem Unterricht in einer Grundschule gewährt wird, ermäßigt sich der Kostenbeitrag bei der Vorlage eines entsprechende Nachweises durch die/den Kostenbeitragspflichtige/n um 50 %, wenn die/der Kostenbeitragspflichtige/n gleichzeitig eine Gebühr oder einen Teilnahmebeitrag für eine Kindertageseinrichtung bzw. eine Betreuung vor oder nach dem Unterricht in einer Grundschule zu entrichten hat.</p>	<p>Analoge Anwendung der Vorgaben für den Besuch von Kindertageseinrichtungen.</p>
<p>§ 11 Abs. 1:</p> <p>Die Aufsichtspflicht der Tagespflegeperson beginnt mit der Übernahme und endet mit der Übergabe des Kindes an die/den Personensorgeberechtigte/n.</p>	<p>§ 11 Abs. 1:</p> <p>Die Aufsichtspflicht der Tagespflegeperson beginnt mit der Übernahme und endet mit der Übergabe des Kindes an die/den Personensorgeberechtigte/n bzw. an die mit der Abholung des Kindes von den/der/dem Personensorgeberechtigten beauftragten Person.</p>	<p>In der täglichen Praxis werden Kinder nicht nur von den Eltern sondern auch von anderen Personen, wie z.B. den Großeltern, zur Tagespflegeperson gebracht bzw. von der Tagespflegeperson abgeholt.</p>